

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

54/2012, 15. Juni 2012

INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge
des Fachbereichs Geowissenschaften
der Freien Universität Berlin

882

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 18. April 2012 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin:

1. Bachelorstudiengang Geologische Wissenschaften,
2. Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften,
3. Bachelorstudiengang Meteorologie.

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 4. Juni 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 8. Juni 2012 bestätigt worden.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerlHZG),
4. nach Vorbildungen aufgrund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Abs. 3 Nr. 5 BerlHZG).

(2) Es wird für den jeweiligen Bachelorstudiengang eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Rangleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:
$$RW = 0,75 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE - 0,05 * VB$$
2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 75 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,75 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:

– im Bachelorstudiengang Geologische Wissenschaften

Fach 1: Mathematik auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)

Fach 2: ein weiteres naturwissenschaftliches Fach auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

– im Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften

Fach 1: Mathematik auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)

Fach 2: Erdkunde auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

– **im Bachelorstudiengang Meteorologie**

Fach 1: Mathematik auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)

Fach 2: Physik (F2 in der Formel)

- b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das jeweilige Fach 1 gemäß Buchst. a nachgewiesen und in diesem Fach auf dem Qualifikationsniveau einer Abiturprüfung oder eines vierten Kurshalbjahres mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.
4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang Aufschluss geben können. Dies gilt insbesondere für die in der Anlage aufgeführten Ausbildungsberufe. Sie müssen für mindestens drei Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.
5. Das in Abs. 1 Nr. 4 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Für die besondere Vorbildung werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von VB auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von VB auf 0 gesetzt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin vom 21. Mai 2008 (FU-Mitteilungen 26/2008, S. 521), geändert am 29. April 2009 (FU-Mitteilungen 34/2009, S. 508), außer Kraft.

Anlage (zu § 4 Abs. 2 Nr. 4):

Studiengangsrelevante Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten oder praktische Tätigkeiten für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin gemäß § 1:

Anlagemechanikerin oder -mechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Aufbereitungsmechanikerin oder -mechaniker (Braunkohle, feuerfeste/keramische Rohstoffe, Naturstein, Sand und Kies, Steinkohle)

Baustoffprüferin oder -prüfer

Berg- und Maschinenfrau oder -mann

Bergmechanikerin oder -mechaniker

Bergvermessungstechnikerin oder -techniker

Biologielaborantin oder -laborant

Brunnenbauerin oder -bauer

Chemielaborantin oder -laborant

Chemikantin oder Chemikant

Diamantschleiferin oder -schleifer

Edelsteinschleiferin oder -schleifer

Elektronikerin oder Elektroniker – Energie- und Gebäudetechnik

Fachangestellte oder -angestellter für Medien- und Informationsdienste (Bildagentur)

Fachinformatikerin oder -informatiker (Anwendungsentwicklung)

Fachinformatikerin oder -informatiker (Systemintegration)

Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik

Fachkraft für Wasserwirtschaft

Forstwirtin oder Forstwirt

Informationselektronikerin oder -elektroniker

IT-Systemelektronikerin oder -elektroniker

Kartographin oder Kartograph

Kauffrau oder Kaufmann für Verkehrsservice

Landwirtin oder Landwirt

Landwirtschaftlich-technische Laborantin oder Landwirtschaftlich-technischer Laborant

Luftverkehrskauffrau oder -mann

Mathematisch-technische Assistentin oder Mathematisch-technischer Assistent

Mechatronikerin oder Mechatroniker

Pharmakantin oder Pharmakant

Physiklaborantin oder -laborant

Schiffahrtskauffrau oder -kaufmann Linienfahrt (Linienreederei, Linienagent)

Schiffahrtskauffrau oder -kaufmann Trampfahrt (Trampreederei, Schiffsmakler)

Steinmetzin oder -metz

Steinbildhauerin oder -hauer

Systemelektronikerin oder -elektroniker

Systeminformatikerin oder -informatiker

Thermometermacherin oder -macher (Thermometerjustieren)

Vermessungstechnikerin oder -techniker

Verwaltungsfachangestellte oder -angestellter (Bundesverwaltung)

Verwaltungsfachangestellte oder -angestellter (Landesverwaltung)

Verwaltungsfachangestellte oder -angestellter (Kommunalverwaltung)

Wasserbauerin oder -bauer

Werksteinfacharbeiterin oder -arbeiter (Restauration und Denkmalgestaltung)